Stadtwerke Münsingen GmbH
Reichenaustr. 28
72525 Münsingen
Tel. 07381 9371-0
Fax 07381 9371-20
info@sw-muensingen.de
www.sw-muensingen.de

STADTWERKE MÜNSINGEN GMBH

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Lieferung von Gas an Privat-, Geschäfts- und Individualkunden
(Stand:15.05.2018)

1 Gegenstand

1.1 Geltungsbereich

Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Gas (im Folgenden AGB genannt) ist die Belieferung der vertraglich bestimmten Versorgungsanlage(n) des Kunden mit Gas. Die AGB regeln das Rechtsverhältnis zwischen der Stadtwerke Münsingen GmbH (im Folgenden SWM genannt) und dem Kunden, das aufgrund des zwischen ihnen abgeschlossenen Gaslieferungsvertrages besteht. Daneben finden für dieses Rechtsverhältnis die jeweils gültigen Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) ergänzend Anwendung. Die für dieses Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Bedingungen der GasGVV können im Internet unter www.sw-muensingen.de oder in den Geschäftsräumen der SWM (Reichenaustrasse 28, 72525 Münsingen), zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden. Auf Wunsch sendet die SWM dem Kunden diese auch kostenlos zu.

1.2 Vertragsgegenstand

Mit dem Abschluss des Gaslieferungsvertrages erwirbt der Kunde das Recht, im Rahmen des Gaslieferungsvertrages und dieser AGB Gas zu beziehen. Der Kunde verpflichtet sich, seinen gesamten Bedarf an Gas für die vertraglich bestimmte(n) Versorgungsanlage(n) von der SWM zu beziehen. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen. Eine Weiterlieferung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der SWM zulässig.

2 Vertragsabschluss

2.1 Angebot und Annahme

Der Gaslieferungsvertrag wird schriftlich geschlossen. Von der Textform des § 126 b BGB kann Gebrauch gemacht werden. Er wird wirksam zu dem im Vertrag genannten Datum bzw. durch Bestätigung der SWM unter Angabe des Lieferbeginns. Der Kunde erhält die Bestätigung spätestens 2 Wochen nach Eingang des Antrags bei SWM.

2.2 Lieferbeginn

Die Gaslieferung beginnt unter Berücksichtigung der verbindlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel, zum frühestmöglichen Zeitpunkt, in der Regel sechs Wochen nach Auftragserteilung, es sei denn, der Kunde hat einen davon abweichenden, späteren Termin genannt. SWM teilt dem Kunden den Lieferbeginn unverzüglich mit.

2.3 Wirksamkeitsvoraussetzungen

Der Gaslieferungsvertrag steht unter folgenden aufschiebenden Bedingungen:

a) Der Kunde hat einen integrierten Vertrag (siehe 6.1) geschlossen, d. h. die SWM stellt dem Kunden auch die Netznutzung zur Verfügung, oder der Kunde verfügt über einen eigenständigen Netznutzungsvertrag und
b) der Kunde verfügt über einen Netzanschlussnutzungsvertrag bzw. ein Anschlussnutzungsverhältnis mit dem Netzbetreiber und
c) der Messstellenbetreiber hat die erforderlichen Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Abrechnung des aufgrund des Gaslieferungsvertrages gelieferten Gases getroffen.

Der Kunde ist verpflichtet, alle ihm möglichen Maßnahmen zu ergreifen, damit diese Bedingungen erfüllt werden.
Im Falle der Ziffer 2.3 a) 1. Alt. bevollmächtigt der Kunde die SWM, bestehende Gaslieferverträge mit anderen Lieferanten für die vertragliche Versorgungsanlage zu kündigen und die für die Gaslieferung erforderlichen Verträge mit den zuständigen Netzbetreibern abzuschließen.

2.4 Bilanzkreis

Mit Wirksamkeit des Gaslieferungsvertrages wird der Kunde mittelbar Mitglied jenes Bilanzkreises, dem auch die SWM angehört.

3 Vertragsdauer

3.1 Laufzeit

Der Gaslieferungsvertrag wird für die im Vertrag bestimmte Laufzeit abgeschlossen.

3.2 Ordentliche Kündigung

Das Recht zur ordentlichen Kündigung beider Parteien ergibt sich aus der jeweiligen vertraglichen Regelung.
Im Falle des Umzugs kann der Kunde den Gaslieferungsvertrag jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen kündigen. Eine Kündigung ist schriftlich zu erklären und bedarf zu ihrer Wirksamkeit den Zugang beim jeweils anderen Vertragspartner. Von der Textform gem. § 126 b BGB kann Gebrauch gemacht werden.

3.3 Außerordentliche Kündigung

Eine vorzeitige Beendigung des Gaslieferungsvertrages durch außerordentliche Kündigung ist für beide Vertragsparteien aus wichtigem Grund jederzeit möglich. Für die Form der Kündigung gilt Ziffer 3.2 entsprechend.

3.4 Lieferantenwechsel

Im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses wird die SWM den Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

4 Lieferunterbrechungen

4.1 Unterbrechungsfälle

Die SWM ist berechtigt, die Gaslieferung einzustellen, wenn

a) die SWM an der Erzeugung, am Bezug oder an der Lieferung von Gas durch höhere Gewalt gehindert wird;
b) die SWM an der Erzeugung, am Bezug oder an der Lieferung von Gas durch sonstige Umstände, die nicht in der Verantwortung der SWM liegen, gehindert wird;
c) die SWM an der Erzeugung, am Bezug oder an der Lieferung von Gas durch sonstige Umstände, deren Beseitigung der SWM wirtschaftlich unzumutbar ist, gehindert wird;
d) die in Ziffer 2.3 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind.
e) die SWM ist auch berechtigt, die Lieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesen AGB in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
f) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung ist die SWM berechtigt, die Belieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederdruckanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Belieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die SWM kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Belieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf die SWM eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren.
   Der Beginn der Unterbrechung der Belieferung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen. Die SWM hat die Belieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

4.2 Fristlose Kündigung

Die SWM ist in den Fällen der Ziff. 4.1 e) und f) berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Belieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziff. 4.1 f) ist die SWM zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziff. 4.1 f) Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

4.3 Notversorgung
Ist der Kunde auf eine ununterbrochene Versorgung mit Gas angewiesen, hat er die erforderlichen Vorkehrungen, ggf. in Abstimmung mit dem Netzbetreiber, zu treffen, um Schäden aus Lieferunterbrechungen zu vermeiden.

5 Haftung

5.1 Haftungsgrund und -umfang
Die SWM (Vertrieb) haftet nicht für Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Gasbelieferung infolge netztechnischer Gegebenheiten, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs handelt.
Im Übrigen haftet die SWM (Vertrieb) nur für die Verletzung vertraglicher Pflichten, wenn sie die Verletzung zu vertreten hat. Zu vertreten hat die SWM (Vertrieb) Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auch ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Für einfache Fahrlässigkeit haftet die SWM (Vertrieb) nur bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in Fällen, in denen eine Freizeichnung von der Haftung wesentliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben, so einschränken würden, dass die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist (Kardinalpflichten).
Die SWM (Vertrieb) haftet nicht für reine Vermögensschäden, insbesondere nicht für Mangelfolgeschäden und Schäden aus entgangenem Gewinn. Dies gilt jedoch nicht für grob fahrlässige oder vorsätzliche Schädigung.
Im Fall einer von der SWM (Vertrieb) veranlassten, nicht berechtigten Unterbrechung der Gaslieferung ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen im Rahmen der oben aufgeführten Grenzen.

5.2 Qualitätsanforderungen
Die Erfüllung der Qualitätsanforderungen für Gas am Netzanschlusspunkt des Kunden ist entsprechend den Bestimmungen des Netzzugangs bzw. des Netzanschlusses Aufgabe des Netzbetreibers. Eine diesbezügliche Haftung der SWM (Vertrieb) besteht nicht.

6 Preise, Preisänderungen

6.1 Entgeltumfang / Preisbestandteile
Der Gesamtpreis setzt sich aus Grund- und Arbeitspreis zusammen. Soweit im Vertrag nicht etwas anderes geregelt ist, deckt er die Kosten für die Energiebeschaffung und den Vertrieb, die Netznutzung, den Messstellenbetrieb, die Messung, die Abrechnung, die Konzessionsabgabe die Regelenergieumlage und die Konvertierungsumlage. Die im Vertrag genannten Preise sind Bruttopreise. Sie beinhalten Energie- und Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

6.2 Entgeltumfang bei eigenständiger Netznutzung (separate Verträge)
Schließt der Kunde mit dem Netzbetreiber eigenständig einen Netznutzungsvertrag ab, so umfassen die aufgrund des separaten Liefervertrages zu berechnenden Preise lediglich die Gaslieferung einschließlich Ausgleichsenergie und ggf. Mess- und Verrechnungspreise sowie die darauf entfallenden Belastungen aus Regelenergie, der Konvertierungsumlage, der Erdgas- und Umsatzsteuer und sonstige Steuern, Abgaben und sonstige behördlich veranlasste Kosten

6.3 Preisaufschläge
Werden Steuern, Abgaben oder Umlagen, die die Beschaffung, Übertragung oder Verteilung von Erdgas betreffen (z.B. die in Ziff. 6.1 genannten Steuern) erhöht oder neu eingeführt, ist SWM berechtigt, die Preise im Umfang der erhöhten oder neu eingeführten Belastung ab dem Wirksamwerden der Erhöhung oder Neueinführung anzuheben, soweit das Gesetz dem nicht entgegensteht. Das Gleiche gilt bei sonstigen Belastungen aufgrund von allgemeinverbindlichen hoheitlichen Maßnahmen, die auf die Preise oder die diesen zugrunde liegenden energiewirtschaftlichen Leistungen erhoben werden. Fallen Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstige Belastungen weg oder werden sie verringert, muss SWM die Preise im Umfang und ab dem Zeitpunkt der Entlastung absenken. Der Kunde wird über eine solche Preisanpassung spätestens mit der Jahresabrechnung informiert.

6.4 Preisänderungen
Wenn im Vertrag nicht etwas anderes geregelt ist, passt SWM die Preise im Rahmen billigen Ermessens gemäß § 315 BGB an die für die Belieferung der Gaskunden entstehenden Kosten an, um das bei Vertragsschluss geltende Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung aufrecht zu erhalten. SWM darf die Preise nur anheben, wenn und soweit sich Beschaffungs-, Vertriebs- oder Verteilungskosten erhöhen, die nicht schon in Ziff. 6.3 genannt sind und dies nicht durch gesunkene Kosten ausgeglichen wird. Das ist der Fall, wenn die Kosten z.B. für Energieeinkauf, Personal oder Netznutzung steigen ohne dass andere Kosten mindestens im gleichen Maße sinken. Sinken die maßgeblichen Kosten insgesamt, muss SWM die Preise senken. Die Kosten für den Energieeinkauf werden u.a. durch die Entwicklung der Preise an der europäischen Energiebörse EEX in Leipzig beeinflusst. Die Entwicklung der Personalkosten hängt u.a. von den Regelungen der jeweils maßgeblichen Tarifverträge ab. Die Entgelte für die Netznutzung werden durch die Netzbetreiber nach den Vorgaben der Regulierungsbehörden jeweils zum 1. Januar eines Jahres festgesetzt und veröffentlicht. SWM wird mindestens einmal jährlich prüfen, ob die jeweils geltenden Preise angesichts der Kostenentwicklung beibehalten, erhöht oder abgesenkt werden müssen, um das bei Vertragsschluss geltende Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung aufrecht zu erhalten. Maßgeblich ist die Kostenentwicklung seit der jeweils letzten Überprüfung.

6.5 Verfahren zur Preisänderung und Rechte des Kunden
Änderungen der Preise gemäß vorstehender Ziff. 6.4 erfolgen nur zum 1. eines Quartals oder zum Zeitpunkt des Auslaufens einer Preisgarantie. SWM wird den Kunden über beabsichtigte Preisänderungen und die wesentlichen Gründe dafür mindestens sechs Wochen vor Wirksamwerden der Preisänderungen in Textform informieren und die Änderungen im Internet veröffentlichen. Bei Änderungen der Preise gemäß vorstehender Ziff. 6.4, also wegen geänderter Kosten, kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung in Textform kündigen.

6.6 Preisinformation
Aktuelle Informationen über die geltenden Preise erhält der Kunde jederzeit im Internet unter www.sw-muensingen.de und zu den Geschäftszeiten unter Telefon 0 73 81 / 93 71-39.

6.7 Zähler
Erhält der Kunde vom Netz- bzw. Messstellenbetreiber ein Messsystem nach § 21 d EnWG oder ein Zusatzgerät zur Messeinrichtung, ändert sich der Grundpreis um den Betrag, um den sich auch das Entgelt für den Messstellenbetrieb, die Messung und die Abrechnung ändert.

7 Abrechnung

7.1 Abrechnungsintervalle
Die Rechnungslegung über das von der SWM gelieferte Gas an den Kunden erfolgt in der Regel einmal jährlich, bzw. bei einer vereinbarten Monatsrechnung monatlich, es sei denn, mit dem Kunden ist eine abweichende Vereinbarung getroffen. Der genaue Abrechnungszeitpunkt wird von der SWM festgelegt. Dieser Abrechnungszeitraum ergibt sich, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, aus dem vom Netzbetreiber vorgesehenen Zeitpunkt für die Ablesung der Messeinrichtungen. Die SWM ist berechtigt, den Abrechnungszeitraum aus wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen einseitig zu ändern und in diesem Fall zusätzliche oder bei vereinbarter Monatsrechnung weniger Abrechnungen vorzunehmen. Die SWM ist berechtigt, pro Jahr bis zu zwölf Abschlagsforderungen in regelmäßigen Intervallen zu verrechnen und vertraglich vereinbarte Abschlagsforderungsintervalle aus wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen in diesem Rahmen einseitig abzuändern.

7.2 Messwerte
Das von der SWM gelieferte Gas wird durch Messeinrichtungen festgestellt. Art und Umfang der Messeinrichtungen werden von der SWM mit dem zuständigen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber unter Berücksichtigung der Kundeninteressen den jeweiligen Erfordernissen entsprechend festgelegt. Die SWM ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die die SWM vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber erhalten hat. Die SWM kann selbst ablesen. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWM den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtung erforderlich ist. Die Benachrichtigung hat rechtzeitig und in geeigneter Form zu erfolgen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtung zugänglich ist.
Die SWM kann vom Kunden verlangen, dass dieser die Messeinrichtungen selbst abliest und der SWM unter Angabe der Geschäftspartner-, Vertragskonto- und Zählernummer den Zeitpunkt der Ablesung und den Zählerstand mitteilt.

7.3 Preisänderungen innerhalb eines Abrechnungszeitraums
Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Gaspreise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet, soweit keine abgelesenen Zählerstände vorliegen. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für den Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte der SWM angemessen zu

berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei der Änderung des Umsatzsteuersatzes oder erlösabhängiger Abgabensätze.

7.4 Abschlagszahlungen
Abschlagsbeträge werden entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig berechnet. Liegt eine solche Berechnung nicht vor oder ist sie nicht möglich, so bemessen sich die Abschlagsbeträge nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde einen anderen Verbrauch glaubhaft, so wird dieser angemessen berücksichtigt. Ändern sich die Gaspreise, so ist die SWM berechtigt, die folgenden Abschlagsforderungen im Ausmaß der Preisänderung anzupassen.

7.5 Guthaben aus Abschlagszahlungen
Die Summe der verrechneten Abschlagszahlungen wird vom Gesamt-betrag der Abrechnung in Abzug gebracht. Übersteigt die Summe der verrechneten Abschlagszahlungen die Abrechnung (= Guthaben), wird das Guthaben auf die nächsten Abschlagsforderungen angerechnet. Alternativ kann die SWM das bei der Abrechnung bestehende Guthaben auch an den Kunden auszahlen. Ein bei Vertragsbeendigung verbleibendes Restguthaben wird von der SWM spätestens binnen 21 Tagen auf ein vom Kunden bekannt zu gebendes Bankkonto über-wiesen, sofern gegenüber dem Kunden keine offenen Forderungen bestehen.

8 Zahlungsbedingungen

8.1 Fälligkeit, Zahlung
Die kalendertaggenauen Fälligkeitstermine der Abschlagsforderungen sind auf den Abrechnungen und Vertragsbestätigungen ausgewiesen. Rechnungen werden zu dem von der SWM angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Die zur Zahlung fälligen Beträge sind ohne Abzüge auf ein Konto der SWM einzuzahlen oder zu überweisen. Alternativ erteilt der Kunde der SWM ein Lastschriftmandat.

8.2 Verzugszinsen
Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die SWM berechtigt, Verzugszinsen in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu berechnen.

8.3 Mahnkosten
Kosten für die zweckentsprechende Rechtsverfolgung, insbesondere Kosten für Mahnung oder Inkasso, werden nach Aufwand bzw. nach angemessenen Pauschalsätzen verrechnet.

8.4 Einwände
Wenn der Kunde Einwände gegen die Rechnung oder Abschlagsberechnung hat, darf der Kunde die Zahlung nur dann aufschieben oder verweigern, wenn
a) die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder,
b) der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch ist wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum. Darüber hinaus muss der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt haben, im Rahmen derer die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts noch nicht festgestellt wurde.

8.5 Aufrechnungsverbot
Gegen Ansprüche der SWM kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

9 Berechnungsfehler

9.1 Berechnungsberichtigung
Wenn die Prüfung einer Messeinrichtung eine Überschreitung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen ergibt oder wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden, sind die auf Basis der falschen Daten gelegten Rechnungen zu berichtigen und muss
a) die SWM den zu viel gezahlten Betrag erstatten oder
b) der Kunde den zu wenig berechneten Betrag nachentrichten.

9.2 Verbrauchsschätzung
Wenn die Größe des Fehlers nicht einwandfrei feststellbar ist oder eine Messeinrichtung keine Werte, Werte nur teilweise oder fehlerhaft anzeigt bzw. wenn die Messdaten der SWM nicht oder nicht zeitgerecht zur Verfügung gestellt werden, ermittelt die SWM den Verbrauch nach folgendem Verfahren:
a) durch Schätzung aufgrund des Verbrauchs der vorhergehenden Ableseperiode oder
b) durch Berechnung des Durchschnittsverbrauchs. Dabei werden der Durchschnittsverbrauch von der letzten fehlerfreien Erfassung und der Durchschnittsverbrauch nach Feststellung und Beseitigung des Fehlers zugrunde gelegt. In beiden Fällen sind die tatsächlichen Verhältnisse sowie die jahreszeitlichen Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.

9.3 Verjährung
Einwände gegen Abrechnungen (auch Turnusrechnungen) sind innerhalb von einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung der Rechnung zu erheben. Ausgenommen sind Anzeigen wegen nicht offensichtlicher Mängel. Hier gilt eine Ausschlussfrist von drei Jahren. Spätere Einwände werden nicht berücksichtigt. Die Verpflichtung zur Zahlung offener Entgelte bleibt unberührt.

10 Vorauszahlung – Sicherheitsleistung

10.1 Vorauszahlung
Über die in Ziffer 7.1 genannten Abschlagszahlungen hinausgehend kann die SWM für zukünftige Gaslieferungen eine angemessene Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.

10.2 Sonstige Sicherheitsleistung
Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die SWM beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten. Sie kann auch die Leistungen einer Sicherheit (z.B. Bankgarantie, Barkaution, Hinterlegung von Sparbüchern) in der Höhe bis zu einem Drittel des Wertes des voraussichtlichen Jahresgasverbrauchs verlangen. Barkautionen werden jeweils zu dem von der deutschen Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz verzinst.

10.3 Verwertung von Sicherheiten
Die SWM kann sich aus der Sicherheit schadlos halten, wenn der Kunde in Verzug ist und er nach einer erneuten Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen seiner Zahlungspflicht nicht nachgekommen ist. Die SWM gibt die Sicherheit zurück, wenn die Voraussetzungen dafür entfallen sind.

11 Rechtsnachfolge

11.1 SWM
Die SWM ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger oder einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Dritte ein verbundenes Unternehmen von SWM in Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.

11.2 Kunde
Ein durch Rechtsnachfolge herbeigeführter Wechsel in der Person des Kunden ist der SWM unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine Übertragung der Rechte und Pflichten des Kunden aus dem Gaslieferungsvertrag durch Rechtsnachfolge ist mit Zustimmung der SWM möglich. Die SWM wird eine solche Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraumes ohne Zwischenabrechnung, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur gesamten Hand für die Verbindlichkeiten aus diesem Abrechnungszeitraum.

12 Änderung der Verhältnisse

12.1 Änderung des Lastprofils
Werden an dem im Gaslieferungsvertrag genannten Netzanschluss-punkt die gem. § 29 GasNZV für die Zuordnung eines standardisierten Lastprofils vorgesehenen Grenzwerte (jährliche Entnahme von bis zu 1.500.000 kWh oder 500 kW Ausspeiseleistung) überschritten, ist der Kunde zur unverzüglichen schriftlichen Meldung an die SWM verpflichtet. Ebenso sind Kunden, für die eine registrierende Lastgangmessung installiert ist, verpflichtet, alle für die ordnungsgemäße Gaslieferung maßgeblichen Änderungen der Verhältnisse (z. B. Änderung der Anschlusswerte) unverzüglich schriftlich der SWM zu melden. Soweit erforderlich, werden die Vertragsparteien bei Änderungen der Verhältnisse Verhandlungen über die Anpassung des Gaslieferungsvertrages an die neuen Verhältnisse aufnehmen.

12.2 Änderung der AGB
Werden gegenüber dem Zeitpunkt des Abschlusses des Gaslieferungs-vertrages von der SWM neue AGB festgelegt, so wird die SWM den Kunden von den Änderungen unverzüglich auf geeignete Art und Weise in Kenntnis setzen. Änderungen der AGB erlangen mit Beginn des übernächsten Monats nach Verständigung des Kunden Rechtsgültigkeit für alle gegenwärtigen und

zukünftigen Rechtsbeziehungen im Rahmen des Gaslieferungsvertrages zwischen der SWM und dem Kunden, sofern bis dahin nicht ein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei der SWM eingeht. Daneben ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Die SWM wird den Kunden in der Verständigung von der Änderung der AGB auf die Tatsache aufmerksam machen, dass das Stillschweigen des Kunden bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist als Zustimmung zur Änderung der AGB gilt und auf das Kündigungsrecht hinweisen.

13 Gerichtsstand

Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen gilt Folgendes: Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen der Parteien aus und im Zusammenhang mit dem Gaslieferungsvertrag ist Münsingen. In allen anderen Fällen ist Gerichtsstand der Ort der Gasabnahme durch den Kunden.

14 Allgemeine Bedingungen

14.1 Vollständigkeit des Vertrags

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

14.2 Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis angegebenen personenbezogenen Daten werden von der Stadtwerke Münsingen GmbH unter Berücksichtigung der Vorschriften nach Art 6, Absatz 1 lit b) und f) DSGVO zweckbezogen verarbeitet und genutzt. Die entsprechende Datenschutzerklärung finden Sie unter https://www.sw-muensingen.de/de/Home/Datenschutz/.

14.3 Informationen

Der Kunde erhält aktuelle Informationen über geltende Lieferpreise und sonstige Entgelte über die Internet-Seite der SWM (www.sw-muensingen.de).

15 Steuerbegünstigtes Erdgas

15.1 Steuerermäßigung

Die SWM ist gemäß Energiesteuer-Durchführungsverordnung verpflichtet, auf Folgendes hinzuweisen:
Steuerbegünstigtes Erzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an das zuständige Hauptzollamt.
Die SWM ist berechtigt, entsprechende Nachforderungen zu erheben, wenn der Kunde Erdgas zu einem nicht steuerbegünstigten bzw. steuerermäßigten Zweck verwendet.

16 Hinweis nach Energiedienstleistungsgesetz

Für Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung weisen wir Sie gerne auf die Internetseite www.bfee-online.de hin. Dort finden Sie eine von der Bundesstelle für Energieeffizienz öffentlich geführte Liste mit Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Effizienzverbesserung und Energieeinsparung. Weitere Informationen und Kontaktadressen dazu erhalten Sie auch auf den Internetseiten der Verbraucherzentralen unter www.verbraucherzentrale.de und der Energieagenturen unter www.energieagenturen.de.

17 Rechte von Haushaltskunden im Hinblick auf Streitbeilegungsverfahren

Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können an unseren Verbraucherservice per Post (Stadtwerke Münsingen GmbH, Postfach 13 63, 72523 Münsingen), telefonisch (07381 / 93 71 39), per Telefax (07381 / 93 71 20) oder per E-Mail (info@sw-muensingen.de) gerichtet werden.

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas
Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur
Verbraucherservice Energie
Postfach 8001
53105 Bonn
Telefon: 030 / 22480 – 500
Telefax: 030 / 22480 – 323
Internet: www.bundesnetzagentur.de
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e. V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Telefon: 030 / 2757240 – 0
Telefax: 030 / 2757240 – 69
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de